

Ab 1. Januar 2009 wird die Zivilprozessordnung in bedeutender Weise modifiziert.

## Wichtige Änderungen im Zivilprozessverfahren

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Country Managing Partner  
Service Line Leader  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Ab 1. Januar 2009 wird die Zivilprozessordnung in bedeutender Weise modifiziert. Sowohl für Kläger und Beklagte als auch für die Rechtsvertreter kann die bisherige, alteingefahrene Prozesstaktik unangenehme Überraschungen mit sich bringen. Hier die wichtigsten Änderungen:

- **Obligatorische Schlichtung**  
*Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Wirtschaftsorganisationen* müssen die Parteien vor der Einreichung der Klageschrift versuchen, den Rechtsstreit durch eine Schlichtung außergerichtlich zu beenden. Auf dieses Verfahren kann verzichtet werden, wenn die Parteien ein gemeinsames Protokoll über ihren Rechtsstreit aufnehmen.
- **Vorherige Darlegung der Beweise unter Androhung der Ablehnung der Klageschrift im Fall der Nichterfüllung**  
Falls die Parteien ihren Rechtsstreit nicht außergerichtlich regeln und der Kläger eine Klage einreicht, so hat er der Klageschrift die Dokumente (Schriftwechsel, Protokoll) über die schriftlichen Erklärungen des Klägers und des Beklagten oder diejenigen Unterlagen beizufügen, anhand derer der Kläger nachweisen kann, dass er den Versuch eines

außergerichtlichen Vergleichs unternommen hat.

Fall die Klageschrift die oben genannten Dokumente nicht beinhaltet, wird die Klage vom Gericht abgewiesen.

- **Bagatellprozesse und elektronischer Mahnbescheid**  
Eine Forderung bezüglich der Herausgabe von Geld und beweglichen Sachen kann nur im *Mahnverfahren* geltend gemacht werden, wenn der Wert 1.000.000 HUF nicht übersteigt. In Zukunft ist es auch möglich, dass der Antrag auf einen Mahnbescheid auf elektronischem Wege verfasst wird, welcher dann vom Gericht mit Hilfe von Datenverarbeitung durch einen Computer ohne menschlichen Eingriff beurteilt werden kann. Für die Fälle, in denen der Antrag auf Mahnbescheid durch Widerspruch als gerichtliches Verfahren weitergeführt wird, führt das Gesetz die Regeln der „Prozesse mit geringfügigem Wert“, ein, nach denen die Verfahrensfristen kürzer gefasst werden bzw. diejenigen Verfahrensrechte, die eine Verlängerung des Verfahrens mit sich bringen (Änderung der Klage, Widerklage, Einrede der Aufrechnung), eingeschränkt werden.

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 330 • 24. November 2008

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2008 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

- **Beweissicherung ohne Wissen der anderen Partei**

Die am Rechtsstreit beteiligte Partei kann für wichtige Tatsachen des Prozesses *vor dem Prozessbeginn bei einem Notar* eine Beweissicherung beantragen. Dies ist unter anderem *dann zulässig*, wenn die Beweisaufnahme wahrscheinlich während des Prozesses nicht durchgeführt würde

oder wenn die vorherige Beweissicherung den rechtzeitigen Abschluss des Prozesses unterstützt. Das auf diese Weise rechtzeitig gesicherte Beweismaterial kann die Chancen des Klägers, den Fall zu gewinnen, erheblich erhöhen. Die Notare werden berechtigt, Gerichtssachverständige zu ernennen.

Dr. Zoltán Várszegi  
Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl

Dr. Dániel Kelemen  
Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl